



# **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Anlage: III. Versicherungsverträge (§§ 8-24)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht im Falle des Verkaufes von Pfändern durch einen feindlichen Staatsangehörigen in einem vom Gegner eroberten oder besetzten Gebiete während dessen Besetzung.

### Handelspapiere.

#### § 6.

Soweit die Mächte in Frage kommen, die den Abschnitt III und die dazugehörige Anlage angenommen haben, sollen die Geldverpflichtungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, die auf der Ausgabe von Handelspapieren beruhen, nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt werden, wobei diese hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittel in die Rechte des Inhabers eintreten.

#### § 7.

Hat sich jemand vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist derjenige, demgegenüber er sich dazu verpflichtet hat, später zum Feinde geworden, so ist letzterer trotz des Kriegsausbruchs verpflichtet, den ersteren hinsichtlich seiner Verpflichtung schadlos zu halten.

### III. Versicherungsverträge.

#### § 8.

Versicherungsverträge, bei denen zwischen den vertragschließenden Teilen nachträglich das Verhältnis der Feindschaft eingetreten ist, sollen gemäß den nachstehenden Paragraphen behandelt werden.

### Feuerversicherung.

#### § 9.

Verträge über die Versicherung von Eigentum gegen Feuer zwischen einer an dem versicherten Gut beteiligten Person und einer anderen, welche nachträglich zum Feinde geworden ist, sollen weder durch die Tatsache des Kriegsausbruchs noch dadurch, daß der eine Vertragsteil zum Feinde geworden ist oder während des Krieges und während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kriegsende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als aufgehoben gelten. Dagegen sollen solche Verträge beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben werden.

Abrechnung soll erfolgen hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen Entschädigungsforderungen.

#### § 10.

Ist durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung während des Krieges von dem ursprünglichen Versicherer auf einen anderen übertragen worden, so wird diese Übertragung anerkannt und die Haftbarkeit des ursprünglichen Versicherers vom Tage der Übertragung ab als hinfällig angesehen. Der ursprüngliche Versicherer soll jedoch auf seinen Antrag berechtigt sein, über die Bedingungen der Übertragung volle Aufklärung zu erhalten und, falls diese Bedingungen unbillig erscheinen, zu fordern, daß sie, soweit erforderlich, nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit abgeändert werden.

Ferner soll der Versicherte vorbehaltlich der Zustimmung des ursprünglichen Versicherers berechtigt sein, den Vertrag von dem Zeitpunkte an, zu dem der dahingehende Antrag gestellt ist, auf den ursprünglichen Versicherer zurückzuübertragen.

### Lebensversicherung.

#### § 11.

Lebensversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feind geworden ist, sollen durch den Kriegsausbruch oder durch den Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als nichtaufgehoben gelten.

Während des Krieges fällig gewordene Forderungen auf Grund eines nach der vorstehenden Bestimmung als nichtaufgehoben geltenden Vertrages können nach Beendigung des Krieges geltend gemacht werden, zuzüglich fünf Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung bis zum Zahlungstage.

Ist ein solcher Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien verfallen oder wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen unwirksam geworden, so soll der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Police vom Tage des Verfalles oder der Ungültigkeit zu fordern.

Ist ein Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien infolge von Kriegsmaßnahmen verfallen, so ist der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Wiederherstellung des Versicherungsvertrages zu fordern, gegen Zahlung der rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich.

#### § 12.

Jede alliierte oder assoziierte Macht ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Versiche-

rungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und Angehörigen der betreffenden Macht geschlossen sind, unter solchen Bedingungen aufzuheben, welche ihre Angehörigen vor allen Nachteilen schützen.

Zu diesem Zwecke wird die betreffende deutsche Versicherungsgesellschaft der betreffenden alliierten oder assoziierten Regierung den Teil ihres Vermögens übertragen, welcher den auf diese Weise aufgehobenen Verpflichtungen entspricht; sie wird hinsichtlich dieser Versicherungen von jeder Verpflichtung befreit. Die Höhe des auf diese Weise zu übertragenden Vermögens wird durch einen vom gemischten Schiedsgericht ernannten Rechnungsbeamten bestimmt.

#### § 13.

Lebensversicherungsverträge, die bei der Zweigniederlassung einer Lebensversicherungsgesellschaft in einem später zu Feindesland gewordenen Gebiet abgeschlossen sind, sollen mangels entgegenstehender Bestimmungen des Vertrages nach dem am Orte der Zweigniederlassung geltenden Rechte behandelt werden, doch soll der Versicherer befugt sein, vom Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger die Rückerstattung solcher Beiträge zu fordern, deren Zahlung auf Grund von Kriegsmaßnahmen geltend gemacht oder erfolgt ist, sofern die Geltendmachung und Vollstreckung solcher Forderungen gegen die Bedingungen des Vertrages selber oder gegen die bei Abschluß des Vertrages geltenden Gesetze und Verträge verstieß.

#### § 14.

Ist nach dem auf den Vertrag anwendbaren Rechte der Versicherer auch bei Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden, bis er dem Versicherungsnehmer gekündigt hat, so soll der Versicherer, sofern er durch den Krieg an der Kündigung verhindert war, berechtigt sein, die rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich vom Versicherungsnehmer zu fordern.

#### § 15.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der Paragraphen 11 bis 14 gelten Versicherungsverträge, wenn sie zur Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer und den Zinsfuß als Grundlage haben.

### Seeversicherung.

#### § 16.

Seeversicherungsverträge, einschließlich der auf Zeit abgeschlossenen Versicherungen und der Reiseversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer später zum Feinde wurde, sollen mit dem Zeitpunkte, in dem

das Verhältnis der Feindschaft eintrat, als aufgehoben gelten, es sei denn, daß die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor dem genannten Zeitpunkt begonnen hatte.

Hat die Gefahr noch nicht begonnen, so ist der Versicherer zur Rückerstattung gezahlter Prämien oder sonst gezahlter Beträge verpflichtet. Hat die Gefahr begonnen, so soll der Vertrag unbeschadet des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft bestehen bleiben, und die auf Grund des Vertrages in Gestalt von Prämien oder Entschädigungen fälligen Zahlungen können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gefordert werden.

Ist für Forderungen, die vor dem Kriege zwischen Angehörigen kriegsführender Mächte fällig geworden und nach dem Kriege gezahlt worden sind, eine Verzinsung vertraglich vereinbart, so soll diese Verzinsung bei Schadensforderungen auf Grund von Seeversicherungsverträgen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Schadensfalle beginnen.

#### § 17.

Seeversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde geworden ist, haben keine Geltung, wenn der eingetretene Schaden durch kriegerische Handlungen der Macht verursacht ist, welcher der Versicherer angehört, oder durch kriegerische Handlungen der Alliierten oder Assoziierten einer solchen Macht.

#### § 18.

In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer vor Ausbruch des Krieges mit einem nachträglich zum Feinde gewordenen Versicherer einen Vertrag über Seeversicherung abgeschlossen hat, aber nach Ausbruch des Krieges über den gleichen Gegenstand mit einem nichtfeindlichen Versicherer einen neuen Vertrag geschlossen hat, soll der alte Vertrag mit dem Tage des Abschlusses des neuen Vertrages durch diesen als ersetzt angesehen werden, und die fälligen Prämien sollen in der Weise berechnet werden, daß der erste Versicherer aus dem Vertrage nur bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages haftet.

### Anderweitige Versicherungsverträge.

#### § 19.

Versicherungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen sind und bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde wurde, sollen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 fallen, ebenso behandelt werden wie Feuerversicherungsverträge zwischen denselben Personen gemäß den in den genannten Paragraphen erlassenen Bestimmungen.

## Rückversicherung.

### § 20.

Rückversicherungsverträge, bei denen der Rückversicherer zum Feinde geworden ist, sollen mit dem Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als aufgehoben angesehen werden. Bei Lebens- und Seeversicherungen aber sollen, sofern die Gefahr vor dem Kriege begonnen hatte, die auf Grund der Gefahr entstandenen Forderungen nach dem Kriege vollstreckbar sein.

Ist aber infolge feindlicher Besetzung der Rückversicherte nicht in der Lage gewesen, einen neuen Rückversicherer zu finden, so soll der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages gültig bleiben.

Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen aufgehoben, so soll eine Abrechnung zwischen den Parteien stattfinden hinsichtlich der gezahlten und noch fälligen Prämien sowie hinsichtlich der Haftbarkeit für Verluste auf Grund von Lebens- oder Seegefahren, welche vor dem Kriege begonnen hatten. Bei Versicherungen gegen andere als die in §§ 11 bis 18 aufgeführten Gefahren soll für die Abrechnung zwischen den Parteien der Tag des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft als Stichtag gelten, ohne Rücksicht auf etwaige nach diesem Tage entstandene Schadensforderungen.

### § 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind auch auf solche Rückversicherungsverträge anwendbar, welche zur Zeit des Eintritts der Feindschaft zwischen den Vertragsschließenden bestanden und sich auf besondere Gefahren beziehen, die in einem anderen als Lebens- oder Seeversicherungsverträge übernommen wurden.

### § 22.

Rückversicherung von Lebensversicherungen, die durch besondere Verträge und nicht durch einen allgemeinen Vertrag bewirkt sind, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen des § 12 sind auf solche Rückversicherungen von Lebensversicherungen anwendbar, in denen der Rückversicherer eine feindliche Gesellschaft ist.

### § 23.

Bei Rückversicherungen von Seeversicherungen, die vor dem Kriege erfolgt sind, soll die Abtretung einer Gefahr an den Rückversicherer wirksam bleiben, sofern die Gefahr vor Ausbruch des Krieges begann, und der Vertrag soll unbeschadet des Kriegsausbruchs aufrechterhalten bleiben. Auf Grund des Rückversicherungsvertrages fällige Prämien- oder Schadensforderungen können nach dem Kriege gefordert werden.

## § 24.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 und des letzten Teils von § 16 sind auf Verträge über die Rückversicherung von Seeversicherungen anwendbar.

### Sechster Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichte.

#### Artikel 304.

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll zwischen jeder der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits ein gemischtes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes solches Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund von Vereinbarungen zwischen beiden beteiligten Regierungen gewählt.

Im Falle der Nichteinigung sollen der Vorsitzende des Gerichts und zwei andere Personen, von denen jede nötigenfalls an die Stelle des Vorsitzenden treten kann, von dem Rat des Völkerbundes gewählt werden, beziehungsweise bis zu dessen Bildung von Herrn Gustave Ador, sofern dieser Herr dazu bereit ist. Die genannten Personen sollen Mächten angehören, die während des Krieges die Neutralität gewahrt haben.

Wenn im Falle der Erledigung einer Richterstelle die beteiligte Regierung nicht binnen einem Monat für die obengenannte Ernennung eines Nachfolgers sorgt, so wird der Nachfolger durch die gegnerische Regierung aus den zwei obengenannten Personen ausschließlich des Vorsitzenden ernannt.

Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

b) Die gemäß Absatz a) eingerichteten gemischten Schiedsgerichte sollen alle gemäß Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfragen entscheiden. Außerdem sollen alle Streitfragen, welcher Art sie auch sein mögen, die sich auf Verträge beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossen sind, von den gemischten Schiedsgerichten entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch solche Streitfälle, die nach den Gesetzen einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dieser Macht gehören. Diese Streitfälle sollen unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichts von den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates entschieden werden. Angehörige von alliierten oder assoziierten Mächten können trotzdem jede Streitfrage vor dem gemischten Schiedsgericht zur Entscheidung bringen, sofern dies nicht durch die Landesgesetze verboten ist.